

# Anlage I (1) – Ergänzende Bedingungen

## **der LSW Netz GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

gültig ab 1. Juni 2017

### **1 Netzanschlusskosten zu § 9 NAV**

**1.1** Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsverteilnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung. Die verteilnetzseitigen Fußkontakte im Hausanschlusskasten bilden die Eigentumsgrenze zwischen Anschlussnehmer und LSW Netz GmbH & Co. KG. Für die Herstellung des Hausanschlusses zahlt der Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gemäß des jeweils gültigen Preisblatts der LSW Netz GmbH & Co. KG, das als Anlage II (2) ebenfalls Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist.

**1.2** Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kronungen usw.), so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

**1.3** Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen im Preisblatt genannten Netzanschlüssen abweichen, werden die tatsächlich für den Hausanschluss entstehenden Netzanschlusskosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

**1.4** Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.

**1.5** Wurde ein Netzanschluss wegen Gebäudeabbruchs entfernt, werden für den Neuanschluss eines auf dem gleichen Grundstück errichteten Gebäudes die Netzanschlusskosten entsprechend Punkt 1.1 und 1.2 bzw. 1.3 berechnet.

**1.6** Wird ein Netzanschluss in Freileitung auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden zwei Drittel der Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.3 berechnet.

**1.7** Wünscht der Anschlussnehmer trotz widriger Wetterbedingungen (z. B. Temperaturen  $<5\text{ °C}$ ) die Herstellung des Netzanschlusses und ist dies unter Anbetracht der allgemein anerkannten Regeln der Technik unbedenklich, so werden die erhöhten Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

**1.8** Die Erstellung und Demontage von Standard-Baustromanschlüssen wird pauschal gemäß Punkt 1.2 des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

## 2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

**2.1** Der Anschlussnehmer zahlt der LSW Netz GmbH & Co. KG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Ein Baukostenzuschuss wird bei einer Wohneinheit nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 Kilowatt (kW) übersteigt.

Der BKZ ist spannungsebenen-, anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den, auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss, erfolgt nicht.

**2.2** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Für Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten ist ein Baukostenzuschuss gemäß Punkt 2.1 des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG zu entrichten.

**2.3** Büros, Praxen, Ladengeschäfte, Kleingewerbe etc. in Wohngebäuden, bei einer mit einem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten als Wohnungseinheit. Ist die vorzuhaltende Leistung für einen Gewerbekunden in einem Wohngebäude nicht mit einer Wohneinheit vergleichbar, wird dem Anschlussnehmer der BKZ nach der gleichzeitig benötigten Gesamtleistung für übrige Letztverbraucher gemäß Punkt 2.2 des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG berechnet.

**2.4** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen erhöht.

Als erhebliche Erhöhung gilt:

- Verstärken der Hausanschlussleitung
- Verstärken der Hausanschlusssicherung
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen Größeren
- Überschreitung um mindestens 5 % (messtechnisch registriert) der beantragten Leistung (mindestens zwei aufeinander folgende Viertelstunden-Mittelwerte)

Höhere Leistungsanforderungen bedürfen der technischen Überprüfung durch die LSW Netz GmbH & Co. KG.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Punkten 2.1 & 2.2 des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG.

### **3 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

**3.1** Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung sind entsprechend Punkt 3 bis 5 des Preisblattes dieser Ergänzenden Bedingungen zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

### **4 Anbetriebsetzung zu § 14 NAV**

**4.1** Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Einsetzen der Haupt- und/oder Verteilungssicherungen. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den vorgenannten Sicherungen ist der Installateur zuständig (inklusive Fertigmeldung). Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem Punkt 3.1, des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG zu entnehmen.

**4.2** Hat der Anschlussnehmer zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die Kosten nach Punkt 3.2, des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG berechnet.

**4.3** Die Netzanschlüsse werden auf Kosten der LSW Netz GmbH & Co. KG unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Anschlussnehmer – insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns – verursacht worden ist, sind die in dem jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG aufgeführten Preise zu erstatten.

### **5 Mess- und Steuereinrichtungen § 22 NAV**

Eine auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführte Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der LSW Netz GmbH & Co. KG wird diesem entsprechend der entstandenen Kosten berechnet.

### **6 Nachprüfung von Messeinrichtungen der LSW Netz GmbH & Co. KG zu § 20 StromNZV**

Das Nachprüfen von Messeinrichtungen wird – soweit die Kosten nicht der LSW Netz GmbH & Co. KG zur Last fallen – entsprechend der jeweils gültigen Mess- und Eichgebührenverordnung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau entsprechend Punkt 5 und des jeweils gültigen Preisblatt der LSW Netz GmbH & Co. KG.

### **7 Umsatzsteuer**

In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 19 % enthalten.

## **8 Datenverarbeitung**

Für die Durchführung dieses Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännischen Daten (z.B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß § 34 und § 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

## **9 Preisblatt**

Die Anlage II (2) – Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV und das dazugehörige Preisblatt treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft, gleichzeitig wird die bisher gültige Fassung außer Kraft gesetzt.